

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn diese 41. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2025, CC-BY 4.0



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Planverfasser

Die 41. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/VA der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat/VA der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 41. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 41. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 41. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 41. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Krummhörn wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Krummhörn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

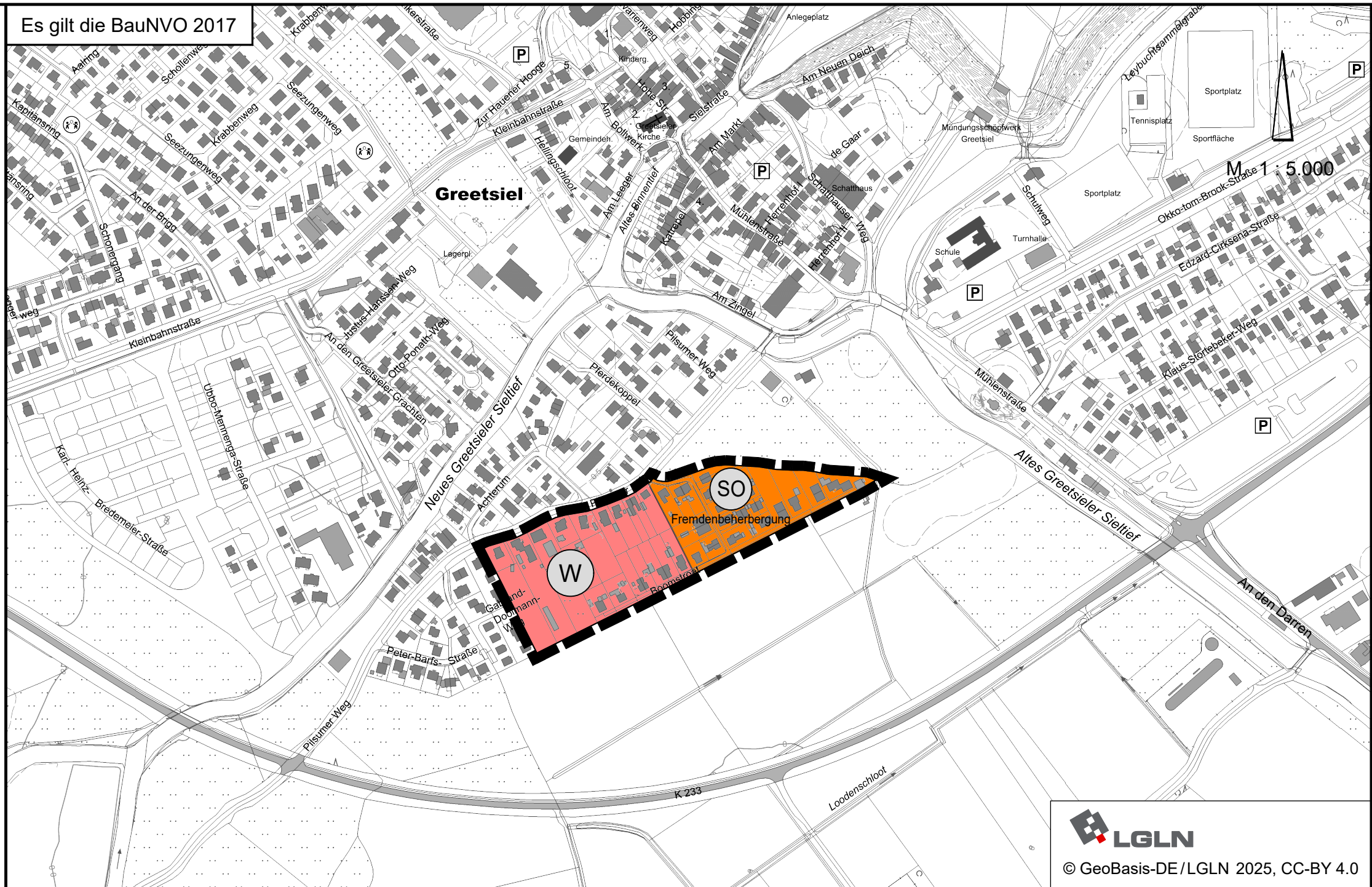
Krummhörn, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 41. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Aurich, den
Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage:

Es gilt die BauNVO 2017



© GeoBasis-DE/LGLN 2025, CC-BY 4.0

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 41. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

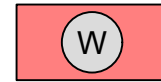
Krummhörn, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 41. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 41. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Krummhörn, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung



Wohnbauflächen



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Fremdenbeherbergung



Geltungsbereich der FNP-Änderung

gezeichnet:	M. Witting				
Projektleiter:	D. Janssen				
Projektbearbeiter:	L. Fobel				
Datum:	02.06.2025				

GEMEINDE KRUMMHÖRN

41. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Juni 2025

Vorentwurf

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

